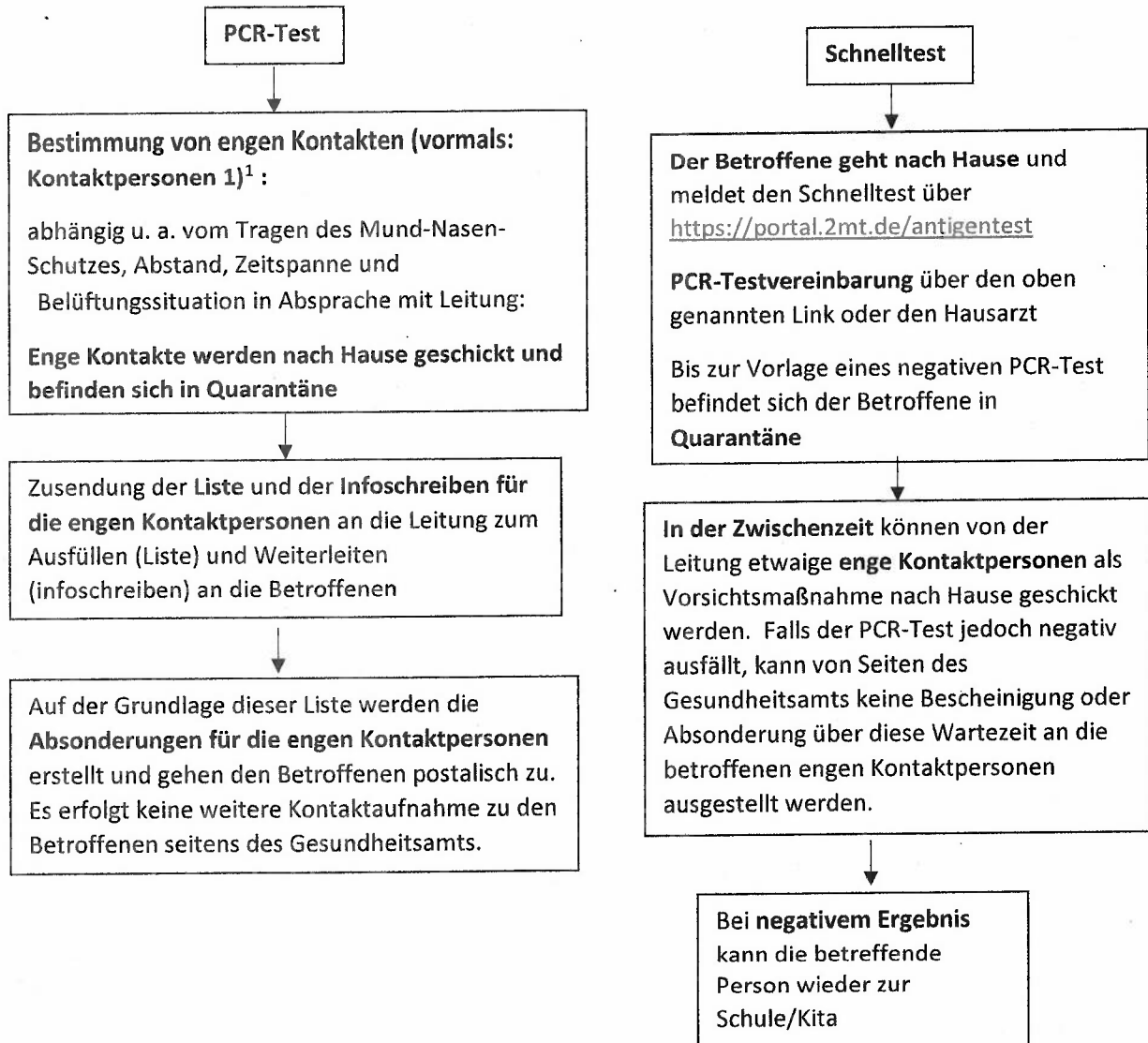




## 1. Bei positivem Kind/Lehrer/Betreuer in der Einrichtung



<sup>1</sup> Auf Empfehlungen des Robert Koch-Instituts entfällt ab dem 01.04.2021 die Einordnung in Kontaktpersonenkategorie 1 und 2. Stattdessen werden ehemals Kontaktpersonen der Kategorie 1 nun als „enge Kontakte“ bezeichnet. Die Kategorie Kontaktpersonen 2 entfällt. Für weitere Informationen siehe [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)



## 2. Bei positivem Familien- oder Haushaltsmitglied

Empfehlung an Kind/Lehrer/Betreuer sich zwecks  
**Testung** an den Hausarzt oder das Gesundheitsamt zu  
wenden



Der Fall hat erst Auswirkungen auf den Schul-  
/Kitabetrieb, wenn ein positives Testergebnis des  
betroffenen Kindes/Lehrers/Betreuers vorliegt.

## 3. Quarantänedauer

Wer	Dauer
Positiver Fall (PCR-Test) + Haushaltsangehörige	14 Tage ab Testdatum
Positiver Fall (Schnelltest)	Bis zur Vorlage eines negativen PCR-Tests. Ansonsten 14 Tage ab Testdatum.
Enge Kontaktpersonen (PCR-Test)	14 Tage ab dem letzten Kontaktag.
Enge Kontaktpersonen (Schnelltest)	Keine Quarantäne, aber Empfehlung bis PCR- Test des wahrscheinlich pos. Falls zuhause zu bleiben

## 4. Betretungsverbote

Was	Betretungsverbot	Rechtliche Grundlage
Ein Schüler oder das Haushaltsmitglied eines Schülers zeigt Krankheitssymptome wie insbesondere Fieber, trockenen Husten, Verlust des Geschmacks- bzw. Geruchssinns	Ja, die Schulpflicht besteht jedoch weiterhin	§ 3 Abs. 5, Abs. 9 der Einrichtungsschutzverordnung (Land Hessen)
Ein Lehrer oder das Haushaltsmitglied zeigt Krankheitssymptome (s. o.)	Ja, die Arbeits- und Dienstpflicht besteht jedoch weiterhin	§ 3 Abs. 7, Abs. 9 der Einrichtungsschutzverordnung (Land Hessen)
Ein Kitakind oder das Haushaltsmitglied eines Kitakinds zeigt Krankheitssymptome	Ja	§ 2 Abs.1 der Einrichtungsschutzverordnung (Land Hessen)
Ein Erzieher oder das Haushaltsmitglied eines Erziehers zeigt Krankheitssymptome	Ja	§ 2 Abs.2 der Einrichtungsschutzverordnung (Land Hessen)
Geschwisterkinder/Haushaltsmitglieder von engen Kontaktpersonen	Nein	